

4./III. 1918.

4  
55

\* Verkürzung des Brotanteils der Selbstversorger. Auf Anordnung des Oberpräsidenten ist für den Bereich der Provinz Brandenburg mit Wirkung vom 1. März d. J. ab die den Selbstversorgern zustehende Kopfmenge an Brotgetreide um 2 Kg. je Monat herabgesetzt worden. Zur Ernährung der Selbstversorger dürfen also auf den Kopf für die Zeit vom 1. März ab an Brotgetreide monatlich nur noch 6,5 Kg. verwendet werden. Von der laufenden Versorgungszeit wird auf die bereits zugeteilten Getreidemengen 1 Kg. auf die nächste Versorgungszeit angerechnet. Ferner haben die Ortsbehörden nach einer Bekanntmachung des Landrats des Kreises Teltow sogleich von den Selbstversorgern die hiernach noch abzuliefernden Getreidemengen abzunehmen und den Kommissionären der Reichsgetreidestelle umgehend abzuliefern.